



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax
E-Mail

GZ.: M/BP/02042/2014
Hamburg, den 5. Juni 2014

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
15.05.2014

Grundstück
Belegenheiten
Baublöcke
Flurstücke

114-025, 114-032
1353, 667 in der Gemarkung: St. Georg Nord

Änderung der Grundrisse im 3. und 6.OG

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

St. Georg 16

mit den Festsetzungen: MKg; VIII, V; I zwingend; Baugrenzen
Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 4	Lageplan
0 / 5	Grundriss 3. OG.
0 / 6	Grundriss 6. OG.
0 / 7	Schnitt A-A
0 / 8	Baubeschreibung
0 / 9	Betriebsbeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

- 1.1. von § 34 Abs. 1 Nr. 4 HBauO für die fehlenden notwendigen Flure in den Teilnutzungseinheiten (Großraumbüros) im 3. und 6. OG, die größer als 400 m² sind.

Bedingung

Die Anforderungen als Kompensation (Übersichtlichkeit, Blickbeziehungen, Alarmierungsanlage, zwei bauliche Rettungswege mit Schleusen) des Bauprüfdienstes 02/2009 „Großraumbüros“ sind umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage Nr. 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Brandschutz - Bauteilanforderungen

2. Abschlüsse von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen müssen rauchdicht und selbstschließend (T 30/RS) sein und der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile entsprechen (§ 51 HBauO i.V.m. § 27 HBauO).
3. Die Trennwände, zwischen den Nutzungseinheiten, müssen feuerhemmend und raumabschließend sein. Systemböden oder Unterdecken dürfen unter oder über den Trennwänden durchgehen. Durchgehende Systemböden oder Unterdecken müssen mit den Trennwänden auf die für die Trennwand erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit geprüft sein. Die Prüfung bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung (§ 51 HBauO i.V.m. § 27 HBauO)

HINWEISE

4. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Anlage Nr. 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Zuständige Dienststelle
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

6. Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1. Lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein, aus bruchsicherem Werkstoff, z.B. Einscheibensicherheits- oder Verbundsicherheitsglas bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschildert sein, dass Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen oder durch Zersplittern der Wände verletzt werden können
In der Nähe von Arbeitsplätzen und im Bereich von Verkehrswegen ist die Kennzeichnung von durchsichtigen, nicht strukturierten Flächen in Augenhöhe erforderlich.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.5 und ASR A 1.6).
- 7.2. Lichtdurchlässige Türflächen müssen deutlich gekennzeichnet sein, aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder die Füllungen müssen durch feste Abschirmungen so geschützt sein, dass sie beim Öffnen und Schließen nicht eingedrückt oder Personen nicht durch diese hindurchgedrückt werden können) (§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.7 und ASR A 1.7).
- 7.3. Sämtliche Hinweisschilder, die eine Sicherheitsaussage treffen, müssen der Vorschrift ASR A 1.3 " Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" entsprechen
Für Nutzungen sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen. Die Flucht und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Betriebsstätte auszuhängen. Die Pläne sind entsprechend den Bestimmungen der ASR 1.3 auszuführen
- 7.4. Arbeitsräume sind so zu gestalten, dass die Schallausbreitungsbedingungen und die Schallpegelabnahme dem Stand der Technik entsprechen.
(§§ 2, 3 Lärm Vibrations-ArbSchV und TRLV Lärm, Teil 3, Ziffer 4.3) Auf der Grundlage gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse ist bei der Durchführung von einfachen oder überwiegend mechanisierten Büroarbeiten und

vergleichbaren Tätigkeiten ein Schalldruckpegel von 70 dB(A) einzuhalten.
(§ 3 Anhang Ziffer 3.7 ArbStättV).

8. Hinweise

- 8.1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln (§ 5 Arbeitsschutzgesetz § 3 Betriebssicherheitsverordnung § 6 Gefahrstoffverordnung)
- 8.2. Für den Betrieb ist eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt(Arbeitsmedizin) sicherzustellen (§ 1 Arbeitssicherheitsgesetz).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 11 Vollgeschosse